

Richtlinie der PaKo Sicherheit für die Bemessung der Kontroll- und Verfahrenskosten sowie der Konventionalstrafe

vom 20. April 2015

1. Grundsatz

Die PaKo Sicherheit kann dem GAV unterstellten Unternehmen, welche gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen verletzen, die Kontroll- und Verfahrenskosten auferlegen und sowohl gegenüber fehlbaren Arbeitgebern als auch gegenüber fehlbaren Arbeitnehmern eine Konventionalstrafe aussprechen (Art. 5 Ziffer 4 und 5 GAV).

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für dieses Reglement sind:

- der Gesamtarbeitsvertrag für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen vom 9. September 2013 (GAV),
- die Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrates vom 1. Juli 2014 (AVE)
- das Obligationenrecht (OR)
- das Gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)
- das Arbeitsgesetz (ArG)
- das Datenschutzgesetz (DSG)
- das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG)
- das Entsendegesetz (EntsG)
- die Statuten des Vereins Paritätische Kommission Sicherheit
- das Verfahrensreglement der PaKo Sicherheit.

3. Kontroll- und Verfahrenskosten

Die Auferlegung der Kontroll- und Verfahrenskosten erfolgt aufgrund Art. 5 Ziff. 5 GAV und des Rasters im Anhang 1.

3.1. Bei aufwändigen Kontrollen, namentlich bei hoher Anzahl der Kontrollierten Mitarbeitenden, bzw. bei mehreren Betriebsstätten, können die Kontrollkosten maximal verdreifacht werden.

4. Konventionalstrafe

4.1. Höhe der Konventionalstrafe

Die PaKo Sicherheit kann Verstösse gegen den GAV mit einer Konventionalstrafe zwischen CHF 1'000.-- und CHF 100'000.-- ahnden. Im Übrigen gilt Art. 5 Ziff. 4 GAV.

4.2. Zweck der Konventionalstrafe

Zweck der Konventionalstrafe ist es, Arbeitnehmer und Arbeitgeber von künftigen GAV Verletzungen abzuhalten. Diesem Umstand ist bei der Bemessung der Höhe der Konventionalstrafe Rechnung zu tragen.

4.3. Verhältnismässigkeitsprinzip

Bei der Bemessung einer Konventionalstrafe ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

Eine Konventionalstrafe soll grundsätzlich nicht ohne vorherige Androhung ausgesprochen werden.

Mit der Aufforderung zur Nachzahlung von Löhnen oder zur Korrektur von nicht geldwerten Verstössen kann dem Arbeitgeber auch eine Konventionalstrafe angedroht werden für den Fall, dass er die Frist zur Nachzahlung oder Korrektur ungenutzt verstreichen lässt.

4.4. Bemessungskriterien

Die Höhe der Konventionalstrafe bemisst sich gemäss folgender Tabelle:

Bruttolohnsumme der Firma	Höhe der geldwerten GAV Verletzungen in % der kontrollierten Lohnsumme (vorenthaltende Leistung)	Höhe der Konventionalstrafe 1. Kontrolle	Höhe der Konventionalstrafe 2. Kontrolle	Höhe der Konventionalstrafe 3. Kontrolle
Bis 2 Mio.	0,1% bis 2%	CHF 1'000.-	CHF 3'000.-	CHF 7'500.-
	Ab 2% bis 4%	CHF 3'000.-	CHF 5'000.-	CHF 10'000.-
	Ab 4% bis 6%	CHF 5'000.-	CHF 10'000.-	CHF 15'000.-
	Ab 6% bis 8%	CHF 8'000.-	CHF 16'000.-	CHF 24'000.-
	Ab 8% bis 10%	CHF 10'000.-	CHF 20'000.-	CHF 30'000.-
	Ab 10%	CHF 12'000.-	CHF 24'000.-	CHF 36'000.-
Ab 2 Mio. bis 10 Mio.	0.1% bis 2%	CHF 2'000.-	CHF 8'000.-	CHF 15'000.-
	Ab 2% bis 4%	CHF 5'000.-	CHF 12'000.-	CHF 20'000.-
	Ab 4% bis 6%	CHF 10'000.-	CHF 20'000.-	CHF 30'000.-
	Ab 6% bis 8%	CHF 16'000.-	CHF 32'000.-	CHF 48'000.-
	Ab 8% bis 10%	CHF 20'000.-	CHF 40'000.-	CHF 60'000.-
	Ab 10%	CHF 24'000.-	CHF 48'000.-	CHF 72'000.-
Ab 10 Mio.	0.1% bis 2%	CHF 3'000.-	CHF 15'000.-	CHF 22'000.-
	Ab 2% bis 4%	CHF 10'000.-	CHF 20'000.-	CHF 30'000.-
	Ab 4% bis 6%	CHF 15'000.-	CHF 30'000.-	CHF 45'000.-
	Ab 6% bis 8%	CHF 24'000.-	CHF 48'000.-	CHF 72'000.-
	Ab 8% bis 10%	CHF 30'000.-	CHF 60'000.-	CHF 90'000.-
	Ab 10%	CHF 36'000.-	CHF 72'000.-	CHF 100'000.-

Ist der Betrag der Verfehlungen höher als die Konventionalstrafe gemäss oben stehender Tabelle, berechnet sich die Konventionalstrafe wie folgt:

Betrag Verfehlung plus max. 25% = Konventionalstrafe, maximal jedoch CHF 100'000.-.

Bei einer Verletzung von zusätzlich **nicht geldwerten GAV-Bestimmungen** kann die Konventionalstrafe gemäss oben stehender Tabelle um max. 20% erhöht werden.

Sofern nur Verfehlungen festgestellt werden, die nichtgeldwertig sind, kann die PaKo Sicherheit eine Konventionalstrafe nach eigenem Ermessen aussprechen.

In begründeten Einzelfällen kann die PaKo von der oben erwähnten Tabelle abweichen.

4.5. Möglichkeit einer teilweisen Rückerstattung

Ist die kontrollierte Firma umgehend ihren Verpflichtungen gemäss Beschluss der PaKo nachgekommen, können bis zu 20% der ausgesprochenen Konventionalstrafe zurück erstattet werden.

5. Genehmigung

Diese Richtlinie wird in der vorliegenden Fassung am 20. April 2015 an der Vereinsversammlung genehmigt.

Bern, den 29. Juni 2015


Oliver Hintz
Co-Präsident

Bern, den 29. Juni 2015


Arnaud Bouverat
Co-Präsident

Anhang 1

Auferlegung der Kontroll- und Verfahrenskosten

A. Auferlegung der Kosten der durchgeführten Lohnbuchkontrollen auf den kontrollierten Betrieb

Fall	Verschulden betr. Verletzung des GAV	Kooperationsbereitschaft	Abgeltung der Kontroll- und Verfahrenskosten
1	leicht	Aktiv	0.00
2	leicht-mittel	Aktiv	100.00
3	mittel	Aktiv	200.00
4	mittel-schwer	Aktiv	500.00
5	schwer	Aktiv	800.00
6	leicht	Passiv	300.00
7	leicht-mittel	Passiv	500.00
8	mittel	Passiv	700.00
9	mittel-schwer	Passiv	900.00
10	schwer	Passiv	1'000.00
11	leicht	nicht kooperativ	1'500.00
12	leicht-mittel	nicht kooperativ	2'000.00
13	mittel	nicht kooperativ	2'500.00
14	mittel-schwer	nicht kooperativ	3'500.00
15	schwer	nicht kooperativ	4'500.00

B. Bestimmung der Kooperationsbereitschaft:

1. Aktive Kooperation:

- Die verlangten Dokumente wurden rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt
- Die Kontrolle verlief gut

2. Passive Kooperation:

- es wurden nicht alle Dokumente zur Verfügung gestellt
- die Kontrolle verlief schlecht

3. Als nicht kooperatives Verhalten gilt:

- Unterlagen werden erst nach mehrmaliger Aufforderung und unter Androhung rechtlicher Schritte ausgeliefert.
- Während der Kontrolle werden die Mitarbeiter/Innen der Kontrollfirma aktiv an der Arbeit gehindert